

**Flurbereinigung A 33 – Halle-Borgholzhausen
Az.: 33 B 8 10 03 - H. Nr. 75**

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz (GV.NRW 1953, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2013 (GV.NRW S. 629)) vom 17.06.2010 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 01.08.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Stadt Borgholzhausen

Gemarkung Borgholzhausen

Flur 32	Flurstück 287
Flur 42	Flurstück 73, 657
Flur 55	Flurstück 437
Flur 61	Flurstück 145, 153, 323, 479
Flur 63	Flurstück 49, 97, 99
Flur 64	Flurstück 401

Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Halle

Flur 8 Flurstück 196, 197, 492, 3107, 3108, 3109, 3110

Flur 17 Flurstück 585

Gemarkung Hesseln

Flur 4 Flurstück 520

Gemarkung Hörste

Flur 3 Flurstück 7, 29/2, 30/1, 30/2, 134, 135, 160, 205, 209, 268, 269, 282, 284, 291, 294

Flur 5 Flurstück 27, 82, 121, 125, 128, 188, 189, 195, 198, 207, 218, 219, 227, 229, 230, 234 - 236, 251

Flur 33 Flurstück 75

Gemarkung Künsebeck

Flur 46 Flurstück 2, 45

Gemarkung Tatenhausen

Flur 40 Flurstück 27, 49, 51, 55, 56, 58

Flur 42 Flurstück 96

Flur 43 Flurstück 44 - 46, 49, 51 - 54, 59 - 65, 70, 72, 74, 77, 81, 82, 87, 92 - 95, 98, 101, 102, 107

Flur 44 Flurstück 6 - 12, 14 - 17, 27 - 30, 33 - 43, 45 - 49, 52, 53, 55, 56, 59, 61 - 63, 65 - 68

Stadt Versmold

Gemarkung Bockhorst

Flur 9 Flurstück 89, 299

Flur 47 Flurstück 32

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Gütersloh

Stadt Halle (Westf.)

Gemarkung Tatenhausen

Flur 1 Flurstück 53

Gemarkung Hörste

Flur 2 Flurstück 642, 644, 646, 648

Stadt Versmold

Gemarkung Bockhorst

Flur 48 Flurstück 52

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 2.273 ha groß.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Borgholzhausen, der Stadt Halle (Westf.) und der Stadt Versmold zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.06.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 33 – Halle-Borgholzhausen mit Sitz in Halle (Westf.).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-,
Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold
oder direkt im Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold,
Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes in dem Verfahren A 33 – Halle-Borgholzhausen liegen vor. Die Gebietsänderung erfolgt gem. § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Zuziehung umfasst ca. 207 ha. Die folgenden Entscheidungsgründe der Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde für die Beantragung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG für den ursprünglichen Abschnitt 7.1 gelten auch für den Bereich der Zuziehung.

Der Abschnitt 7.1 der Bundesautobahn A 33 verläuft in einem Bereich, der stark von der Landwirtschaft und nicht unerheblich von der Forstwirtschaft (Naturschutz- und FFH-Gebiet Tatenhauser Wald) geprägt wird. Die offene Landschaft im Westen und Osten des Flurbereinigungsgebietes ist kleingliedrig strukturiert und wird bis auf wenige geschlossene Siedlungsbereiche von Einzelhöfen bestimmt.

Durch das Unternehmen kommt es zu zahlreichen An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Durchtrennungen von Straßen und Wegen. Darüber hinaus wird für dieses Straßenbauvorhaben Land in erheblichem Umfang benötigt.

Die Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde hat daher mit Schreiben vom 14.11.2007 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde – dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW – beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß den §§ 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) einzuleiten.

Die o. a. Gründe gelten in besonderem Maße auch für etwa 175 ha, die bislang im Flurbereinigungsverfahren Brockhagen liegen. Diese Flächen können, nachdem in der Flurbereinigung Brockhagen mit der rechtskräftigen Ausführungsanordnung die Voraussetzung für die Einbeziehung zum Verfahren A 33 – Halle-Borgholzhausen vorliegt, zu dem bisherigen Flurbereinigungsgebiet zugezogen werden.

Die Flurbereinigungsbehörde verfolgt auch für die Zuziehungsgebiete den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen

insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Zuziehungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge sowie aus vermessungstechnischen Erwägungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder der

**Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
33615 Bielefeld**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Bezirksregierung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten.

Der Planfeststellungsbeschluss für das Unternehmen vom 09.06.2011 liegt vor und ist inzwischen bestandskräftig.

Durch die Einordnung des Abschnitts der A 33 zwischen Bielefeld und Borgholzhausen als Bauvorhaben mit vordringlichem Bedarf gemäß Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung v. 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) ist der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17e Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sofort vollziehbar.

Durch das dringende öffentliche Interesse an einer zügigen Durchführung des Vorhabens ist es geboten, dass die erforderlichen weiteren Verfahrenshandlungen auf Grundlage dieses Änderungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergeinschaft gehindert sind, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unter den gegebenen Umständen unentbehrlich.

Da vor dem Beginn der Baumaßnahmen die Beweissicherung durch eine Wertermittlung im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt sein muss, können Verzögerungen des Unternehmens durch die Flurbereinigung nur vermieden werden, wenn dieser Änderungsbeschluss sofort vollziehbar ist.

Aus den vorgenannten Gründen treten somit die privaten Interessen etwaiger Widerspruchsführer gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
9 a Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Otto